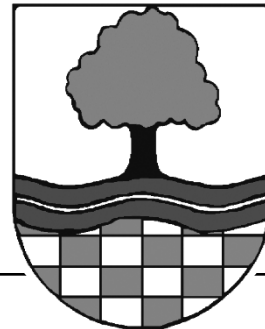


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 7. Februar 2024 • 20. Jahrgang • Nummer 1/2024

Inhalt der Bekanntmachungen

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzungsänderungen vom 14.12.2021 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) Seite 1	Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen am 17. März 2024 Seite 4
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen Seite 1	Wahlbekanntmachung über die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am 09. Juni 2024..... Seite 7
Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses am 17.01.2024..... Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Zeuthen Jahreshauptveranlagung 2024 Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren..... Seite 10
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses..... Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung – Offenlage des Lärmaktionsplans (Stufe 4) der Gemeinde Zeuthen..... Seite 11
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Zeuthen am Sonntag, 17.03.2024 Seite 2	Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ der Gemeinde Zeuthen Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich der bevorstehenden Bürgermeisterwahl am 17.03.2024, der Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024 und der Landtagswahl am 22.09.2024 und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz Seite 3	Amtliche Bekanntmachung – Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeuthen..... Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde vom 15.01.2024 über das Recht auf Einsicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister am 17. März 2024 Seite 3	Bekanntmachung – Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ Mitteilung über das Abwägungsergebnis zu den abgegebenen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt von mehr als 50 Personen gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB..... Seite 12

– Amtlicher Teil –

Hinweis auf die Bekanntmachung der Satzungsänderungen vom 14.12.2021 des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 14.12.2023 Satzungsänderungen beschlossen, die am 19.12.2023 im Amtsblatt Nr. 12 für den MAWV öffentlich bekannt gemacht wurden.

Auf diese Veröffentlichungen wird gemäß § 31 Abs. 3 S. 1 GKGBbg i. V. m. § 14 Abs. 1 S. 3 GKGBbg hingewiesen.

Herzberger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

am 15.02.2024 um 18:00 Uhr im Rathaus Wildau (Kleiner Saal), 15745 Wildau, Karl-Marx-Str. 36.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2022/2023 und 2023/2024
3. Finanzbericht zum Jagdjahr 2022/2023 und 2023/2024 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung der Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024
6. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale der Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024
7. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
8. Informationen und Anfragen/Verschiedenes

Wildau, 19.11.2023

Der Jagdvorsteher
Winfried Schenk

Der Wahlleiter der Gemeinde Zeuthen –Wahlbehörde –
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters
in der Gemeinde Zeuthen am Sonntag, 17.03.2024

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am 17.01.2024 um 16:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Zeuthen, 10.01.2024

Norbisrath
Wahlleiter

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses

In den Kreiswahlausschuss/Wahlausschuss wurden nachfolgende Personen als Beisitzer berufen:

Familienname und Vornamen	für die Partei/ politische Vereinigung/ Wählergruppe
Norbisrath, Volker	Wahlleiter
Zufall, Ralf	stellv. Wahlleiter
Schulz, Michael	Bürger für Zeuthen
Tetzlaff, Beate	SPD
Dr. von Hehl, Christoph	CDU
Pansegrau, Sonja	Die Linke
Reif, Jonas	Bündnis90/Die Grünen
Krahn, Andreas	FDP

Zeuthen, 10.01.2024

Norbisrath
Wahlleiter

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Zeuthen am Sonntag, 17.03.2024

Gemäß des § 38 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 40 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in den derzeit gültigen Fassungen, mache ich bekannt, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Zeuthen in der Sitzung am 17.01.2024 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge in folgender Reihenfolge zugelassen hat:

1. Wahlvorschlag der Listenvereinigung „Gemeinsam für Zeuthen.“
Bürger für Zeuthen, Bündnis 90/Die Grünen,
Sozialdemokratische Partei Deutschlands,
Die Linke

Phillipp Martens
Rechtsanwalt
Geburtsjahr 1985
Schillerstr. 118
15738 Zeuthen

2. Wahlvorschlag der Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Nadine Selch
Rechtsfachwirtin
Geburtsjahr 1977
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Zeuthen, 18.01.2024

gez. Norbisrath
Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht
gegen Auskünfte aus dem Melderegister anlässlich
der bevorstehenden Bürgermeisterwahl am 17.03.2024, der
Europa- und Kommunalwahlen am 09.06.2024
und der Landtagswahl am 22.09.2024
und zu weiteren Eintragungsmöglichkeiten
von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz**

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt Widerspruch einlegen. Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite

unter www.eichwalde.de hinterlegte Widerspruchsformular (Formulare → Einwohnermeldeamt → Antrag Auskunftssperre) durch Zusendung an

Gemeinde Eichwalde
Einwohnermeldeamt
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde

oder widersprechen Sie persönlich nach Terminvereinbarung (Onlinebuchung ebenfalls über die Homepage der Gemeinde Eichwalde) im Einwohnermeldeamt.

Zeuthen, 15.01.2024

gez. *Sven Herzberger*
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahlbehörde vom 15.01.2024 über das Recht auf Einsicht
in das Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zur Bürgermeisterin/
zum Bürgermeister am 17. März 2024**

- Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Gemeinde Zeuthen wird von **Montag, 26. Februar 2024 bis Freitag, 01. März 2024** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) zu folgenden Zeiten im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, im Einwohnermeldeamt (barrierefrei) für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag:	09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Dienstag:	09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch:	09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag:	09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag:	09:00–11:00 Uhr.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder im Besitz eines Wahlscheines ist.

- Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 01. März 2024 bis 11:00 Uhr bei der Gemeinde Eichwalde, Einwohnermeldeamt als Teil der Wahlbehörde, Grünauer Straße 49, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 25. März 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Auf Antrag werden
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen,
 - wahlberechtigte Personen, die ohne eine Wohnung innezuhaben sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhalten und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben, in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **02. März 2024** bei der zuständigen Wahlbehörde zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wahlberechtigtenverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist oder **durch Briefwahl** wählen.
6. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
- 6.1 eine in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person,
- 6.2 eine **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 15. März 2024, 18:00 Uhr**, bei der Wahlbehörde (Einwohnermeldeamt Eichwalde als Teil der Wahlbehörde) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich für jede Wahl
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

8. Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier wahlberechtigte Personen vertritt**; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
9. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
10. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. *Sven Herzberger*
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung § 42 BbgKWahlV der Wahlbehörde für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Zeuthen am 17. März 2024

1. Am Sonntag, dem **17. März 2024** findet die **Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Zeuthen** statt.

Die Wahl dauert jeweils von **8:00–18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Zeuthen ist in 9 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04.02.2024 bis zum 25.02.2024 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Spox, Schulstraße 22, 15738 Zeuthen zusammen.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler/die Wählerin über seine/ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler/der Wählerin wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen. Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler/ jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel für die **Bürgermeisterwahl** ausgehändigt. Der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 17. Januar 2024 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

Für die Wahl gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben. Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber/die Bewerberin, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Der Stimmzettel muss von dem Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei dem zuständigen Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
11. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:
 1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein, vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.
12. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.
13. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zeuthen, 18.01.2024

*gez. Herzberger
Bürgermeister*

Anlage zur Wahlbekanntmachung nach § 42 BbgKWahlV

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters am 17.03.2024 von 8:00 bis 18:00 Uhr

Die Gemeinde ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Wahlraum Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja/nein
1206105725720009	Bayrische Viertel Kita „Kleine Waldgeister“ Heinrich-Heine-Straße 5, 15738 Zeuthen	nein
1206105725720010	Seestraße Sport- und Kulturzentrum Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720011	Zentrum Mehrweckraum Schulstraße 4, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720012	Hankels Ablage Bürgerhaus Goethestraße 26b, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720013	Heideberg VHG-Gebäude Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720014	Kienpfehl Sporthalle Grundschule am Wald Forstallee 66, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720015	Miersdorf Jugendclub Dorfstraße 12, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720016	Falkenhorst Bibliothek Dorfstraße 22, 15738 Zeuthen	ja
1206105725720017	Miersdorf Zentrum Kita „Kinderkiste Zwei“ Dorfstraße 22a, 15738 Zeuthen	ja

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ab 15:00 Uhr in:

9121	SPOX – Raum 1	Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
9122	SPOX – Raum 2	Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
9123	SPOX – Raum 3	Schulstraße 22, 15738 Zeuthen
9124	SPOX – Raum 4	Schulstraße 22, 15738 Zeuthen

zusammen.

Zeuthen, 18.01.2024

gez. Herzberger
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Wahlleiters vom 13.12.2023
über die Wahl der Gemeindevertretung
der Gemeinde Zeuthen am 09. Juni 2024**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) findet die **Wahl** (Hauptwahl)

der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Das Wahlgebiet Gemeinde Zeuthen bildet einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr,

bei dem

Wahlleiter der Gemeinde Zeuthen

Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter der Gemeinde Zeuthen** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des

für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **entweder einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag (Liste für alle Wahlkreise) oder **mehrere wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen die oder der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerbende können nur **einen wahlgebietsbezogenen** oder **einen wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit **einem wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Vordruckmuster 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und bei **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **33** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von der dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede und jeder Bewerbenende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen benannt sein. Die oder der Bewerbenende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbenende oder Bewerbenender**

7.1 Die Benennung als Bewerbenende oder Bewerbenender auf einem Wahlvorschlag **einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die oder der **Bewerbenende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die oder der **Bewerbenende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die oder der **Bewerbenende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Vordruckmuster **7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbenende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerbenende**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 09. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbenende und für jeden Bewerbenenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Vordruckmuster **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbenende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eidesstatt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerbenenden gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerbenenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die **Bewerbenenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliederschäftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerbenenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung** in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Vordruckmuster **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Zeuthen durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Zeuthen durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung Zeuthen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **44** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen,

- im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis** mindestens **44** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zu

Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen,
Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen**

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen spätestens bis**

Mittwoch, den 03. April 2024, 16:00 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Vordruckmuster **6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen un-

terzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 01. April 2024, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **04. April 2024, 12:00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt **spätestens am 12.04.2024** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der

III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke sind unter folgendem Link zu finden:

<https://wahlen.brandenburg.de/wahlen/de/kommunalwahlen/aufstellung-von-wahlvorschlaegen/>

gez. *Norbisrath*
Wahlleiter der Gemeinde Zeuthen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Zeuthen

Jahreshauptveranlagung 2024

Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren

Für das Kalenderjahr 2024 werden keine Bescheide für die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren versandt, da sich zum Vorjahr keine Veränderungen ergeben haben.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 12b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]). Danach kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitraum (Abrechnungsperiode) bestimmen, dass der Bescheid auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern. Diese Festsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Bescheides.

Einen neuen Bescheid über die Straßenreinigung- und Winterdienstgebühr erhalten Sie in der Regel nur bei der An- bzw. Abmeldung oder wenn sich die Satzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung, in Kraft getreten am 01.01.2023) ändert oder die Gebührensatzung zur Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung, in Kraft getreten am 01.01.2023).

Für die Ausstellung eines aktuellen Bescheides werden Verwaltungsgebühren erhoben.

Zahlungsaufforderung:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift-Mandat) erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Steuern und Abgaben. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Steuern und Abgaben erteilt haben, entrichten die Abgaben 2024 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzzeichens zu den jeweiligen Fälligkeiten.

Als Information geben wir die Zahlungstermine für alle Steuerarten bekannt:

Jahreszahler: (nur auf Antrag bis zum 30.09. des Vorjahres!)

01.07. eines jeden Jahres bzw.

15.08. eines jeden Jahres (nur bei Jahresbeträgen unter 50,00 €)

Halbjahreszahler:

15.02. und

15.08. eines jeden Jahres

Quartalszahler:

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres

Bankverbindung der Gemeinde Zeuthen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,

IBAN: DE61 1605 0000 3666 0252 17

BIC: WELADED1PMB

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen einzulegen.

Gemäß § 80 (2) VwGO hat der Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Die festgesetzten Fälligkeiten sind somit trotz Widerspruch fristgerecht zu begleichen.

Zeuthen, 03.01.2024

gez. *Herzberger*
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Offenlage des Lärmaktionsplans (Stufe 4) der Gemeinde Zeuthen

Die Gemeinde Zeuthen schreibt derzeit im Zuge der vierten Stufe der EU-Umgebungslärmkartierung ihre bestehende Lärmaktionsplanung fort. Grundlage hierfür ist die aktuelle strategische Lärmkarte für Hauptverkehrsstraßen, die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) im Jahr 2022 erstellt wurde.

Die Gemeinde ist zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen (>3 Mio. Kfz/a) verpflichtet. Bei diesen „Pflichtstraßen“ handelt es sich in Zeuthen um die L 401 südlich des Forstwegs (Lindenallee und Fontanestraße) sowie um einen Abschnitt der L 400 im Bereich der Försterei Wüstermark. Darüber hinaus werden die Seestraße (L 401), die Schillerstraße, die Schulstraße sowie die Forstallee einer Betrachtung unterzogen. Für Straßenabschnitte, bei denen die im Land Brandenburg geltenden Prüfwerte von 65 dB(A) ganztags bzw. 55 dB(A) nachts überschritten werden, erfolgt eine Untersuchung möglicher Maßnahmen zur Lärminderung. Zur Betroffenheitsanalyse wie auch zur Wirkungsanalyse der untersuchten Maßnahmen werden schalltechnische Berechnungen durchgeführt, wobei das erweiterte Kartierungsmodell des LfU zum Einsatz kommt. Als wirkungsvolle Maßnahmen stellen sich dabei die Asphaltierung der Seestraße sowie die abschnittsweise Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h dar. Perspektivisch ist zudem der Einsatz lärmoptimierter Fahrbahnbeläge zu prüfen, die auch im innerorts üblichen Geschwindigkeitsbereich eine lärmindernde Wirkung aufweisen. Lärmaktionspläne werden im Fall einer bedeutsamen Entwicklung, die sich auf die bestehende Lärmsituation auswirkt, und mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Die Fortschreibung der Lärmaktionsplanung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in der Gemeinde Zeuthen liegt

vom 12.02.2024 bis 12.03.2024

im Amt für Ortsentwicklung/Bauamt, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen in den Dienststunden

Montag: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag: 09:00–11:00 Uhr

öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchst. E Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG). Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangabe eingeht, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung abgegeben werden. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationen der Gemeinde Zeuthen zur Datenerhebung und Verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zu entnehmen, welches Bestandteil der auszulegenden Unterlagen ist.

Amtliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ der Gemeinde Zeuthen

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 17.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ der Gemeinde Zeuthen als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zeuthen, den 16.01.2024

Herzberger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Bekanntmachungsanordnung

Anordnung der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ der Gemeinde Zeuthen als Ersatzbekanntmachung i. S. des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 15.10.2018 (GVBl. I, Nr. 22, S. 29).

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ der Gemeinde Zeuthen i. S. des § 2 Abs. 1 BekanntmV wird hiermit angeordnet.

Das Satzungsdocument schafft die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen durch Festsetzungen von allgemeinen Wohngebieten gem. § 4 BauNVO für die Errichtung von Ein- und Mehrfamilienhäusern, von Mischgebieten gem. § 6 BauNVO für Gewerbe- und Wohnnutzungen, einer Gemeinbedarfsfläche für soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen, zweier Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit den Zweckbestimmungen „Photovoltaikanlagen“ und „Erweiterungsfläche Friedhofslager“, von öffentlichen Verkehrsflächen, von öffentlichen und privaten Grünflächen sowie von Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet selbst und auf externen Flächen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Gemeinde Zeuthen westlich der Bahntrasse entlang der Otto-Nagel-Allee.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab dem 08.02.2024 in der Gemeindeverwaltung, Amt für Bauen und Infrastruktur, Fachbereich Hochbau und Bauleitplanung, Schillerstraße 57, Zimmer 18 während der folgenden Zeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag: 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00–13:00 Uhr

Zeuthen, den 16.01.2024

Herzberger
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Genehmigung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Zeuthen**

Die von der Gemeindevertretung Zeuthen am 17.10.2023 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zeuthen wurde von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Verfügung zur Genehmigung des durch die Gemeindevertretung Zeuthen beschlossenen Flächennutzungsplanes erfolgte am 09.11.2023 mit Az. 40340-23-620.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan wird am Tag der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem 08.02.2024 in der Gemeindeverwaltung, Amt für Bauen und Infrastruktur, Fachbereich Hochbau und Bauleitplanung, Schillerstraße 57, Zimmer 18 während der folgenden Zeiten oder nach Terminvereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag: 13:00–18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00–13:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zeuthen, den 16.01.2024

*Herzberger
Bürgermeister*

**Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115-3
„Zeuthener Winkel Mitte“**

**Mitteilung über das Abwägungsergebnis zu den abgegebenen
Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt von mehr
als 50 Personen gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB**

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat am 17.10.2023 den Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ sowie das Abwägungsergebnis der Prüfung der abgegebenen Stellungnahme beschlossen.

Das Ergebnis über die Abwägung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz Baugesetzbuch (BauGB) mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann gem. § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB die individuelle Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Es wird hiermit bekanntgemacht, dass das Ergebnis über die Abwägung zu den vorgebrachten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 115-3 „Zeuthener Winkel Mitte“ in der Verwaltung der Gemeinde Zeuthen, Fachbereich Bauen und Ortsentwicklung, Sachgebiet Bauleitplanung, Zimmer 18, Schillerstraße 57, 15738 Zeuthen, in der Zeit vom 14.02. bis 16.04.2024, während der Dienststunden zu folgenden Zeiten oder mit Terminabsprache eingesehen werden kann:

Montag: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00–12:00 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Freitag: 09:00–11:00 Uhr.

Zeuthen, den 16.01.2024

*Herzberger
Bürgermeister*

– Ende des amtlichen Teils –

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:
Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:
Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:
Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:
Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren.
Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.